Organe in Abstimmung überleitenden mit ihrem geordneten zentralen staatlichen Organ und der Staatlichen Plankommission in der Regel auf Grund eines begründeten Antrages inländischen des Bestellers dem zuständigen Außenhandelsunternehmen einen Auftrag Feststellung und zum Studium der Bezugsmöglichkeiten sowie zur Angebotseinholung aus den einzelnen Ländern oder zur Eröffnung von öffentlichen schreibungen.

- (2) Der Auftrag hat insbesondere zu enthalten:
- a) Bezeichnung des inländischen Bestellers,
- Bezeichnung des Importanteils mit voraussichtlicher Werthöhe und technischen Angaben,
- c) voraussichtlicher Inbetriebnahmetermin,
- d) voraussichtlich in Frage kommende Lieferländer und Lieferanten,
- e) Benennung von Fachexperten des inländischen Bestellers bzw. anderer Betriebe und Institutionen, die an der Realisierung des Auftrages verantwortlich mitzuwirken haben. *"
- (3) Vor Durchführung des Auftrages gemäß Abs. 1 hat das Außenhandelsunternehmen vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel eine handelspolitische Richtlinie einzuholen.

§ 6

- (1) Das Außenhandelsunternehmen hat dem Ministerium Außenhandel und Innerdeutschen Handel innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der handelseingeholten Informationspolitischen Richtlinie die Angebote und Studienunterlagen unterlagen. sonstigen gemeinsam mit einer Analyse zwecks handelspoliti-Valutafinanziescher Einschätzung und Prüfung der rungsmöglichkeiten einzureichen.
- (2) Die Analyse gemäß Abs. 1 hat insbesondere Aussagen zu enthalten über:
 - a) wissenschaftlich-technischen Höchststand,
 - b) Hauptparameter,
 - c) Produktion nach Menge, Qualität und Sortiment,
 - d) Preis der Industrieanlage,
 - e) Kreditmöglichkeiten,
 - f) Orientierung auf Lieferanten,
 - g) Liefertermin mit Frist,
 - h) evtl, durchgeführte Referenzbesichtigung,
 - Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Industrieanlage,
 - j) Lieferbedingungen einschließlich Montagebedingungen,
 - k) Einschätzung etwa notwendiger Folgemaßnahmen und der zu schaffenden Voraussetzungen im vorgesehenen Standort,
 - Vorschlag für Valuta-Limitpreis der Industrieanlage.
- Das Außenhandelsunternehmen die (3)hat Analyse den dazugehörigen Unterlagen gemeinsam mit der Außenhandel und vom Ministerium für Innerdeutschen handelspolitischen Einschätzung Handel gegebenen und Valutafinanzierungsmöglichkeit unverzüglich dem Auftraggeber gemäß § 5 Abs 1 zu übergeben.

§ ^

- Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Organe wirtschaftsleitenden die zuständigen stellen über ihre zuständige Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. über ihr zentrales staatliches Organ Industrieabteilung bei dem Leiter der des Volkswirtschaftsrates, der für die Bilanzierung und Produkimportierenden Anlage tion der zu zweigmäßig ver-Einberufung antwortlich ist, einen Antrag auf eines Gutachterkollektivs auf Aufnahme in den und entsprechenden Jahresplan bzw. Perspektivplan "Industrieanlagen-Import".
- Vor Antragstellung auf Einberufung Guteines eindeutig achterkollektivs muß festgestellt worden Errichtung sein, daß die der Industrieanlage volkswirtschaftlich die Industrieanlage notwendig ist und in Deutschen Demokratischen Republik nicht gestellt werden kann. Weiterhin ist vom Antragsteller die zu sichern, daß dem Gutachterkollektiv fiir die Prüfung entsprechend den Grundsätzen des Abs. notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Gutachterkollektiv ist unter Einbeziehung von Vertretern der Staatlichen Plankommission, Volkswirtschaftsrates, fiir Außenhandel des Ministeriums und Innerdeutschen Handel, des Staatssekretariats und Technik, der zuständigen WB. Forschung Organe Institutionen Bedarfsträger anderer bzw. und der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsvom Leiter rates, an den der Antrag gerichtet wurde, so zusammenzusetzen, daß eine umfassende Begutachtung Priifiing der importierenden Industrieanlage 711 währleistet ist.
- (4) Die Begutachtung und Prüfung hat insbesondere auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1 und nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Es muß gewährleistet sein, daß

- a) die zu importierenden Industrieanlagen Bestandteil des Investitionsplanes bzw. der anderen entsprechenden Planteile sind bzw. werden,
- im Rahmen der Vorbereitung des Importes Industrieanlagen für ein Investitionsvorhaben eine exakte Berechnung des ökonomischen Nutzeffektes durchgeführt wurde und dabei die Außenwirtschaftsbeziehungen die Untersuchung in einbezogen sowie die Devisenrentabilität die und Austauschverhältnisse beachtet wurden, um den höchsten wirtschaftlichen Einsatz Valutamitteln zu gewährleisten,
- die zu importierende Anlage in der Deutschen Demokratischen Republik nicht hergestellt werden kann oder die Herstellung im Inland den Aufwand weit übersteigen würde des Importes Import die einzige oder beste Lösung und der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabe zur darstellt.
- d) die Liefermöglichkeiten aus den sozialistischen Ländern eindeutig geprüft wurden,
- e) die zu importierende Anlage unter Beachtung der technisch-wissenschaftlichen Höchststandes die gestellten Anforderungen erfüllt,